

## Hinweise und Zusatzerklärungen

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind wir verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, dass sich die Gebühren in zivil-, arbeits-, verwaltungs- und finanzrechtlichen Angelegenheiten nach dem Ihrer Angelegenheit zugrunde liegenden Gegenstandswert bemessen. Erläuterungen hierzu können Sie bei einem unserer Anwälte erfragen.

Zustimmungserklärung gem. § 11 Abs. 8 RVG

Für die anwaltliche Tätigkeit in dieser Angelegenheit entstehen Rahmengebühren gemäß § 14 RVG. Dem Ansatz der geltend zu machenden Rahmengebühren stimme ich hiermit ausdrücklich zu.

Abtretungserklärung gem. § 43 RVG

Sollte der Auftraggeber Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber der Staatskasse erlangen, tritt er diese in Höhe der gesetzlichen Vergütung an den Rechtsanwalt ab. Der Rechtsanwalt wird ermächtigt, im Namen des Auftraggebers diese Abtretung der Staatskasse bekannt zu machen.

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, werden wir gern bei Ihrem Versicherer nachfragen, ob Ihr Fall vom Deckungsschutz umfasst ist. Insofern werden wir von Ihnen für die Deckungsanfrage von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht befreit. Ob die Versicherung in Ihrem Fall eintritt, hängt von einer Vielzahl von Umständen ab und kann daher erst nach einem ersten Beratungsgespräch/Abfrage Deckungsschutz geklärt werden. Sie sind auf jeden Fall als Mandant unser Auftraggeber. Das bedeutet, dass Sie auch die hierfür anfallenden Kosten tragen müssen, soweit diese nicht von Ihrer Rechtsschutzversicherung übernommen werden. So werden z. B. grundsätzlich die Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwaltes, z. B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen, nicht nur teilweise (nach Entfernung) übernommen, oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche.

Sofern Sie bei Ihrem Rechtsschutzvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese zu Beginn unserer Tätigkeit an uns zu zahlen. Bei vollständiger Regulierung durch den Gegner wird Ihnen diese bei Abschluss der Angelegenheit zurückerstattet.

Bei einzutreibenden Forderungen und entgegennehmenden Zahlungen von Beteiligten oder Dritten wird der Zahlungsverkehr über das Fremdkonto der Rechtsanwälte abgewickelt. Bei der Auszahlung/Weiterleitung des Geldbetrages ist der Rechtsanwalt berechtigt, die nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgeschriebene Hebegebühr zu berechnen (Nr. 7008 VV RVG). Der Betrag wird bei der Überweisung vom Geldbetrag direkt in Abzug gebracht.

Wir werden die uns übergebenen Daten bzw. im Laufe des Mandates bekannt werdenden Daten sowie Ihre persönlichen Daten zur Bearbeitung des Mandates sowie des Schriftverkehrs speichern (Art. 10 u. 11 EG-Richtlinie 95/46EG, § 33 BDSG).

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen geben wir Ihnen bekannt, dass wir bei der HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG mit einer Vermögenshaftpflichtversicherung versichert sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber/in